



Schlüsselreglement der Universität Zürich

(vom 28. November 2013)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Universität Zürich vom 15. März 1998ⁱ und § 56 Abs. 3 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998ⁱⁱ,

beschliesst:

§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt den Umgang mit von der Universität Zürich (UZH) herausgegebenen Schlüsseln. Schlüssel können insbesondere auch UZH-Cards oder Gegenstände mit ähnlichem Zweck sein.

Geltungsbereich und
Zweck

² Dieses Reglement gilt für alle Personen, welche über einen von der UZH für den Zugang zu Arealen, Gebäuden oder Räumlichkeiten herausgegebenen Schlüssel verfügen.

§ 2. Schlüssel werden auf Antrag von der zuständigen Zutrittsverwaltung¹ herausgegeben.

Herausgabe

§ 3. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Schlüssels ist jederzeit für die sorgfältige Behandlung und die sichere Aufbewahrung desselben verantwortlich.

Aufbewahrung

² Schlüssel dürfen ohne vorgängige Zustimmung der zuständigen Zutrittsverwaltung weder kopiert noch Dritten überlassen oder zugänglich gemacht oder dazu verwendet werden, Dritten ohne berechtigten Grund Zugang zu Arealen, Gebäuden oder Räumlichkeiten zu gewähren.

³ Im Widerhandlungsfall haftet die Inhaberin oder der Inhaber gemäss § 7.

§ 4. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Schlüssels ist verpflichtet, der zuständigen Zutrittsverwaltung Namensänderungen sowie das Abhandenkommen oder eine Beschädigung des Schlüssels sowie an anderen Teilen der Schliessanlagen (z.B. Zylindern) unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Meldepflicht

² Im Widerhandlungsfall haftet die Inhaberin oder der Inhaber gemäss § 7.

¹ zuständige Betriebsdienste oder Abteilung Sicherheit und Umwelt (Zentrale Dienste der UZH)



§ 5. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Schlüssels ist verpflichtet, diesen beim Austritt aus der UZH, spätestens am letzten Arbeitstag der zuständigen Zutrittsverwaltung unaufgefordert zurückzugeben.

Rückgabepflicht

² Die UZH ist jederzeit berechtigt, Weisungen zu erteilen oder einen Schlüssel ohne Angabe von Gründen zurückzuverlangen.

§ 6. ¹ Die bei der Benutzung einer elektronischen Schliessanlagen anfallenden Daten können aufgezeichnet werden.

Datenbearbeitung

² Die Daten werden bekanntgegeben, wenn

- a) die Inhaberin oder der Inhaber der Schlüssel im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt haben oder
- b) das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das Interesse der Inhabenden oder Inhaber der Schlüssel an der Geheimhaltung überwiegt.

³ Die Datenbearbeitung ist auf das Minimum zu beschränken und die Daten sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) sind zu beachten.

§ 7. ¹ Muss für einen abhandengekommenen, zerstörten oder unbrauchbar gemachten oder zu spät zurückgegebenen Schlüssel ein neuer Schlüssel ausgegeben oder angefertigt werden, wird eine Umtriebsgebühr erhoben.

Haftung

² Die Umtriebsgebühr richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Schlüssels haftet für sämtliche Schäden, welche im Zusammenhang mit Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Schlüsselreglements oder mit dem Abhandenkommen, einer Beschädigung oder einer verspäteten Rückgabe eines Schlüssels entstanden sind und kann disziplinarisch belangt, zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt und/oder zu einer finanziellen Entschädigung verpflichtet werden.

§ 8. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es ersetzt das Schlüssel-/Badgereglement vom Juli 2006.

Inkrafttreten

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor ad interim:

Der Generalsekretär:

O. Jarren

K. Reimann

ⁱ [LS 415.11.](#)

ⁱⁱ [LS 415.111.](#)



Anhang zum Schlüsselreglement der Universität Zürich

Gebührentarif für Umtriebe (§ 7)

in Franken

Ausgabe oder Anfertigung eines neuen Schlüssels

- mechanische Schlüssel 100.–

- elektronische Schlüssel 150.–

- andere Objekte mit Schlüsselfunktion wie UZH-Card Tarife richten sich nach den spezifischen Ordnungen